

Strassenreglement der Gemeinde Hitzkirch

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Geltungsbereich und Inhalt
- Art. 2 Zweck
- Art. 3 Erschliessungsrichtplan
- Art. 4 Kompetenzdelegation

II. Strassenkategorien und Klasseneinteilung

- Art. 5 Strassenkategorien
- Art. 6 Gemeindestrassen
- Art. 7 Güterstrassen

III. Bau und Unterhalt

- Art. 8 Begriffe
- Art. 9 Regeln der Strassenbautechnik
- Art. 10 Ausbaustandard
- Art. 11 Beleuchtung
- Art. 12 Werkleitungen und Schächte
- Art. 13 Verkehrsberuhigungsmassnahmen
- Art. 14 Reihenfolge und Umfang der Unterhaltsmassnahmen

IV. Finanzierung und Beiträge

- Art. 15 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau, den baulichen Unterhalt, die Erneuerung und den betrieblichen Unterhalt von Gemeindestrassen
- Art. 16 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau, den baulichen Unterhalt, die Erneuerung und den betrieblichen Unterhalt von Güterstrassen
- Art. 17 Herabsetzung oder Erlass der Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau von Güterstrassen
- Art. 18 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau, den baulichen Unterhalt, die Erneuerung und den betrieblichen Unterhalt von Privatstrassen

V. Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung der Gemeindestrassen und der öffentlichen Güterstrassen

- Art. 19 Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch
- Art. 20 Gebühren für die Sondernutzung
- Art. 21 Verzicht und Befreiung

VI. Strassenpolizeiliche Vorschriften

- Art. 22 Abstände von neuen Bauten und Anlagen
- Art. 23 Bauten und Anlagen zwischen Baulinie und Strassengrenze
- Art. 24 Abstände von Einfriedungen und Mauern
- Art. 25 Lichtraumprofil
- Art. 26 Rückschnitt von Pflanzen
- Art. 27 Verschmutzung und Beschädigung der Strassen

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

- Art. 28 Ausnahmen
- Art. 29 Hängige Verfahren
- Art. 30 Aufhebung von Vorschriften
- Art. 31 Inkrafttreten

Strassenreglement vom 27. April 2009

Die Einwohnergemeinde Hitzkirch erlässt gestützt auf § 19 des Strassengesetzes (StrG) vom 21. März 1995 folgendes Strassenreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich und Inhalt

¹ Das Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet.

² Es enthält Vorschriften über die Strassenkategorien und die Klasseneinteilung, den Bau und den Unterhalt, die Finanzierung und die Beiträge, die Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung sowie strassenpolizeiliche Vorschriften.

Art. 2 Zweck

Das Reglement bezweckt den Vollzug des Strassengesetzes.

Art. 3 Erschliessungsrichtplan (§ 49 StrG)

Der Gemeinderat erlässt den kommunalen Erschliessungsrichtplan gemäss § 40 des Planungs- und Baugesetzes (PBG).

Art. 4 Kompetenzdelegation (§§ 22 Abs. 3 und 23 Abs. 3 StrG)

¹ Bewilligungen für den gesteigerten Gemeingebrauch der Gemeindestrassen und der öffentlichen Güterstrassen, insbesondere für Veranstaltungen, das vorübergehende Aufstellen von Verkaufs- und Informationsständen, vorübergehende Lagerplätze und Bauplatzinstallationen, werden durch das Bauamt erteilt.

² Konzessionen für die Sondernutzung der Gemeindestrassen und der öffentlichen Güterstrassen durch Werkleitungen, Baugrubenumschliessungen, Schlitzwände, Erdanker und ähnliche Anlagen werden durch das zuständige Gemeinderatsmitglied erteilt.

II. Strassenkategorien und Klasseneinteilung

Art. 5 Strassenkategorien (§§ 4 und 10 StrG)

¹ In der Gemeinde Hitzkirch bestehen folgende Strassenkategorien:

- a. Kantonsstrassen,
- b. Gemeindestrassen,
- c. Güterstrassen,
- d. Privatstrassen.

² Diese Strassenkategorien sind in den §§ 6 ff. StrG umschrieben.

³ Zuständig für die Einreihung der Strassen in die Kategorien der Gemeinde-, der Güter- und der Privatstrassen ist der Gemeinderat.

⁴ Der Beschluss über die Einreihung der Güterstrassen bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Art. 6 Gemeindestrassen (§ 7 Abs. 2 StrG)

¹ Die Gemeindestrassen werden in drei Klassen eingeteilt.

² Diese Klassen sind in § 1a der Strassenverordnung (StrV) vom 19. Januar 1996 umschrieben.

Art. 7 Güterstrassen (§ 8 Abs. 2 StrG)

¹ Die Güterstrassen werden in drei Klassen eingeteilt.

² Diese Klassen sind in § 2 StrV umschrieben.

III. Bau und Unterhalt

Art. 8 Begriffe (§§ 34 und 79 StrG)

¹ Als Strassenbau gelten Neubau und Änderung von Strassen.

² Der Strassenunterhalt besteht aus dem betrieblichen und baulichen Unterhalt sowie der Erneuerung der Strasse.

³ Der betriebliche Unterhalt umfasst die Massnahmen zur Gewährleistung der dauernden Betriebsbereitschaft der Strasse, wie Reinigungs-, Kontroll-, Pflegearbeiten, Winterdienst, Beleuchtung und kleinere Reparaturen zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit.

⁴ Der bauliche Unterhalt besteht aus den periodisch wiederkehrenden, umfassenden Massnahmen zur Gewährleistung des ursprünglichen und des erforderlichen Strassenzustandes. Dazu gehören insbesondere grössere zusammenhängende Reparaturen sowie Massnahmen, um die Tragfähigkeit der Strasse zu erhalten, die Entwässerungsleitungen instandzustellen und die Kunstbauten zu verstärken.

⁵ Die Erneuerung umfasst den Ersatz von Strassenabschnitten oder Strassenbestandteilen, sofern durch den baulichen Unterhalt der erforderliche Strassenzustand insgesamt oder in

wesentlichen Teilen nicht erreicht werden kann. Umfang, Erscheinung und Bestimmung der Strasse oder einzelner Strassenabschnitte dürfen dabei nicht verändert werden.

Art. 9 Regeln der Strassenbautechnik (§ 11 StrV)

¹ Beim Bau und Unterhalt der Strassen sind die anerkannten Regeln der Strassenbautechnik zu beachten.

² Von den Regeln, insbesondere den Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS), kann im Sinne einfacherer und kostengünstigerer Standards abgewichen werden, wenn die Verhältnisse es zulassen.

Art. 10 Ausbaustandard

Der Ausbaustandard richtet sich nach der Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse, den technischen und betrieblichen Anforderungen und den Erfordernissen der Verkehrssicherheit. Zu berücksichtigen sind auch der haushälterische Umgang mit dem Boden, die Eingliederung der Strasse in das Landschafts- und Ortsbild sowie die wirtschaftliche Verwendung der finanziellen Mittel.

Art. 11 Beleuchtung

Wo die Verhältnisse, insbesondere die Verkehrssicherheit und der Schutz der Fussgänger es erfordern, sind die Strassen ausreichend zu beleuchten.

Art. 12 Werkleitungen und Schächte

Die Werkleitungen und Schächte sind so anzuordnen, dass beim Bau und Unterhalt der Strasse sowie der Werkleitungen und Schächte möglichst geringe Folgekosten entstehen.

Art. 13 Verkehrsberuhigungsmassnahmen

¹ Mit baulichen Verkehrsberuhigungsmassnahmen soll der Verkehrsablauf auf seine Umgebung abgestimmt und damit zur Verbesserung der Sicherheit und der Wohnqualität beigetragen werden.

² Die Massnahmen sollen bewirken, dass

- a. in den Wohnquartieren der Durchgangsverkehr vermieden wird,
- b. die negativen Auswirkungen des Anliegerverkehrs reduziert werden,
- c. der Strassenraum vermehrt auf das Ortsbild und die Bedürfnisse der Anwohner ausgerichtet wird.

Art. 14 Reihenfolge und Umfang der Unterhaltsmassnahmen (§§ 78 ff. StrG)

¹ Das ressortzuständige Gemeinderatsmitglied bestimmt die Reihenfolge und den Umfang der Unterhaltsmassnahmen, insbesondere der Massnahmen für den Winterdienst, auf den Gemeindestrassen, den von der Gemeinde erstellten Güterstrassen und den Kantonsstrassen, soweit die Gemeinde nach § 80 Absatz 1a StrG dafür zuständig ist. Massgebend sind die Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse, die Verkehrssicherheit und die finanziellen Möglichkeiten.

² Das ressortzuständige Gemeinderatsmitglied kann den Winterdienst einschränken oder ganz darauf verzichten, wenn die Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse sowie die Anforderungen der Verkehrssicherheit dies zulassen.

³ Die Verwendung von Auftaumitteln im Winterdienst ist in Routenverzeichnissen nach § 36 Absatz 2 der Umweltschutzverordnung festzulegen. Es besteht kein Anspruch auf Schwarzräumung der Strassen.

IV. Finanzierung und Beiträge

Art. 15 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau, den baulichen Unterhalt, die Erneuerung und den betrieblichen Unterhalt von Gemeindestrassen (§ 51 Abs. 2 StrG, § 82 Abs. 2 StrG)

Die Gemeinde erhebt von den interessierten Grundeigentümern keine Beiträge. Dies gilt für alle Klassen von Gemeindestrassen.

Art. 16 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau, den baulichen Unterhalt, die Erneuerung und den betrieblichen Unterhalt von Güterstrassen (§§ 57 Abs. 2 und 82 Abs. 4 StrG)

¹ Die Gemeinde leistet folgende Beiträge:

Klasse	Bau, baulicher Unterhalt und Erneuerung		Betrieblicher Unterhalt		
	Interessierte Grundeigentümer	Gemeinde	Interessierte Grundeigentümer	Gemeinde	Winterdienst
Güterstrasse 1	15%	Rest, abzüglich Rückvergütungen vom Kanton	50%	Rest, abzüglich Rückvergütungen vom Kanton	100% Gemeinde
Güterstrasse 2	20%	Rest, abzüglich Rückvergütungen vom Kanton	50%	Rest, abzüglich Rückvergütungen vom Kanton	100% Gemeinde
Güterstrasse 3	50%	Rest, abzüglich Rückvergütungen vom Kanton	50%	Rest, abzüglich Rückvergütungen vom Kanton	50% Gemeinde, Rest Grundeigentümer

² Gemeindebeiträge werden nur auf Gesuch hin ausgerichtet. Das Gesuch ist dem Gemeinderat bis Ende Juni des Jahres einzureichen, das dem Jahr der vorgesehenen Ausführung der Arbeiten vorangeht. Die Ausführung der Arbeiten kann erst nach der Genehmigung durch die Gemeinde und den Kanton erfolgen.

³ Die Gemeinde berücksichtigt bei der Beitragsfestsetzung die Leistungen von Bund und Kanton an die Strassengenossenschaft, die bisherigen Leistungen der Gemeinde an die Strassengenossenschaft und die finanzielle Belastung der einzelnen Grundeigentümer.

⁴ Die Beiträge werden gestützt auf eine Bauabrechnung, respektive die Jahresrechnung ausbezahlt. Die Bauabrechnung ist spätestens zwei Monate nach Bauabnahme einzureichen. Die Jahresrechnung ist bis Ende Juni des Jahres einzureichen, das der Ausführung der Arbeiten nachfolgt.

Art. 17 Herabsetzung oder Erlass der Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau von Güterstrassen (§ 57 Abs. 5 StrG)

Die Gemeinde kann die auf die einzelnen Grundeigentümer entfallenden Beiträge an die Kosten für den Bau von Güterstrassen herabsetzen oder erlassen, wenn der einzelne Grundeigentümer durch die Beitragsleistung übermässig stark belastet würde.

Art. 18 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau, den baulichen Unterhalt, die Erneuerung und den betrieblichen Unterhalt von Privatstrassen (§§ 61 Abs. 2 und 82 Abs. 5 StrG)

Die Gemeinde leistet folgende Beiträge:

Strasse	Bau, baulicher Unterhalt und Erneuerung		Betrieblicher Unterhalt	
	Interessierte Grundeigentümer	Gemeinde	Reinigung Fahrbahn und Strassensammler, Winterdienst	Übriger betrieblicher Unterhalt
			Gemeinde	Interessierter Grundeigentümer
Privatstrasse mit öffentlichem Interesse	75 bis 100 %	0 bis 25%	100%	100%
Privatstrasse ohne öffentliches Interesse	100%	0%	100%	100%

IV. Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung der Gemeindestrassen und der öffentlichen Güterstrassen

Art. 19 Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch (§ 25 Abs. 5 StrG)

¹ Für die vorübergehende Beanspruchung von Gemeindestrassen und von öffentlichen Güterstrassen kann die Gemeinde eine Gebühr erheben. Sie beträgt für

a. Bauinstallationen, Bauarbeiten, Baracken, Container, Zelte und dergleichen	Fr. 0.10 bis 0.40 pro m ² und Tag,
b. Informations- und Reklametafeln, Geschäftsauslagen, je nach Lage	Fr. 20.- bis 100.- pro m ² und Jahr, mindestens jedoch Fr. 20.-,
c. Kehrrechtcontainer	Fr. 100.- bis 300.- pro Container und Jahr,
d. Schaukästen	Fr. 400.- bis 1'400.- pro Jahr,
e. Trottoirwirtschaften und Boulevardrestaurants, je nach Lage Dieser Ansatz gilt für eine Fläche bis zu insgesamt 100 m ² . Für zusätzlich genutzte m ² beträgt die Gebühr 50 Prozent und ab 300 m ² 25 Prozent des Ansatzes pro m ² und Jahr.	Fr. 20.- bis 80.- pro m ² und Jahr,
f. Verkaufsstände, je nach Lage	Fr. 100.- bis 400.- pro m ² und Jahr,
g. Konzerte, Theater, Schaustellungen, Zirkuse und dergleichen	2 - 5 Prozent der Bruttoeinnahmen nach Abzug einer allfälligen Billettsteuer,
h. alle übrigen Benutzungen von Gemeinde- und von öffentlichen Güterstrassen, je nach Nutzungsintensität, Nutzungsdauer und wirtschaftlichem Vorteil für den Berechtigten	Fr. 2.50 bis 10.- pro m ² und Tag.

² Der Benützungsg Gebühr liegt der Landesindex der Konsumentenpreise beim Inkrafttreten dieses Reglements (Basis Dezember 2005 = 100 Punkte) zugrunde. Erhöht sich dieser Index um mehr als 5 Punkte, wird die Benützungsg Gebühr ab 1. Januar des folgenden Jahres entsprechend angepasst.

Art. 20 Gebühren für die Sondernutzung (§ 25 Abs. 5 StrG)

Für die dauernde Beanspruchung von Gemeindestrassen und von öffentlichen Güterstrassen ist eine einmalige Gebühr zu leisten. Massgebend für die Berechnung ist der Quadratmeterpreis des Verkehrswerts des an die Strasse anstossenden Grundstücks (Bezugswert). Die Gebühr beträgt

- a. in Untergeschossen pro m² beanspruchter Fläche 10 Prozent des Bezugswerts pro Geschoss,
- b. in Erdgeschossen pro m² beanspruchter Fläche 25 Prozent des Bezugswerts,
- c. in den übrigen Geschossen:
für Erker pro m² beanspruchter Fläche 12 Prozent des Bezugswerts pro Geschoss, für alle übrigen Bauteile und baulichen Anlagen pro m² beanspruchter Fläche 4 Prozent des Bezugswerts pro Geschoss,

- d. für Spundwände, Baugrubenumfassungen, Pfähle, Anker, Mauern, Leitungen und dergleichen unter Niveau pro m² beanspruchter Fläche 10 Prozent des Bezugswerts, insgesamt jedoch höchstens 25 Prozent des Bezugswerts.

Art. 21 Verzicht und Befreiung (§ 26 Abs. 2 und 3 StrG)

¹ Im Einzelfall kann die Gebühr erlassen oder herabgesetzt werden, wenn

- a. Nutzungsintensität und -dauer gering sind, oder
- b. dem Berechtigten nur ein unbedeutender wirtschaftlicher Vorteil erwächst, oder
- c. dadurch ein gemeinnütziger Zweck gefördert wird, oder
- d. ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Beanspruchung des öffentlichen Grundes besteht.

² Für Vordächer, Dachvorsprünge und Isolationen gegen Wärmeverlust werden keine Gebühren erhoben.

VI. Strassenpolizeiliche Vorschriften

Art. 22 Abstände von neuen Bauten und Anlagen (§ 84 Abs. 5 StrG)

¹ Die Abstände von neuen oberirdischen Bauten und Anlagen richten sich nach § 84 StrG. Wo kein Nutzungsplan besteht, haben neue oberirdische Bauten und Anlagen folgende Mindestabstände einzuhalten:

- a. zu Gemeindestrassen 5 m,
- b. zu Güterstrassen und Privatstrassen 4 m.

² Der Gemeinderat bewilligt Ausnahmen von diesen Abständen, sofern die Voraussetzungen nach § 88 Absatz 3 StrG erfüllt sind.

Art. 23 Bauten und Anlagen zwischen Baulinie und Strassengrenze (§ 84 Abs. 5 StrG)

Sofern weder die Verkehrssicherheit noch andere überwiegende öffentliche Interessen beeinträchtigt werden, kann der Gemeinderat zwischen Baulinie und Strassengrenze folgende Bauten und Anlagen bewilligen:

- a. Unterniveaubauten, die das gewachsene Terrain um höchstens 1 m überragen,
- b. Überdachungen, Gartensitzplätze, Veloplätze,
- c. Containerplätze,
- d. Balkone,
- e. Wege, Mauern, Treppen, Lärmschutzbauten und -anlagen,
- f. Parkplätze, Garagenvorplätze, Zufahrten,
- g. Stützmauern und Böschungen,
- h. öffentliche Einrichtungen gemäss § 32 PBG.

Art. 24 Abstände von Einfriedungen und Mauern

¹ Die Abstände von Einfriedungen (inkl. Zäune) und Mauern richten sich nach § 87 StrG.

² Die zuständige Stelle kann diese Abstände in der Baubewilligung erhöhen, soweit dies zur Eingliederung in die bauliche und landschaftliche Umgebung und zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes erforderlich ist.

Art. 25 Lichtraumprofil (§ 91 StrG und § 12 StrV)

¹ Die Bemessung des Lichtraumprofils richtet sich im Einzelfall nach den Normen der Vereinigung Schweizer Strassenfachleute (VSS).

² Bei Gemeinde- und Güterstrassen hat das Lichtraumprofil in der Regel folgende Abmessungen:

a) Breite: beidseitig 0.50 m ab dem Belagsrand

b) Höhe: 4.30 m ab der Belagsoberfläche.

³ Das ressortzuständige Gemeinderatsmitglied kann in Einzelfall Ausnahmen von diesen Abmessungen gestatten, wenn die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Art. 26 Rückschnitt von Pflanzen (§ 86 Abs. 7 StrG)

¹ Das Bauamt kann das Zurückschneiden der Pflanzen anordnen, welche die Strassenabstände nach § 86 StrG nicht einhalten, die Sichtverhältnisse nach § 90 StrG beeinträchtigen oder in das Lichtraumprofil nach § 91 StrG hineinragen.

² Der Grundeigentümer ist zum rechtzeitigen Zurückschneiden der Pflanzen verpflichtet. Unterlässt er diese Arbeit, ist sie auf seine Kosten vom Bauamt zu veranlassen.

Art. 27 Verschmutzung und Beschädigung der Strassen (§ 30 StrG)

¹ Beschädigungen und Verunreinigungen der Strassen sind zu vermeiden.

² Werden Strassen über das übliche Mass hinaus verschmutzt, hat sie der Verursacher sofort zu reinigen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann das Bauamt die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen lassen.

³ Werden Strassen beschädigt oder durch aussergewöhnlich starken Gebrauch übermässig abgenutzt, hat der Verursacher die Kosten der Instandstellung zu übernehmen. Der Verursacher hat auch dann Ersatz zu leisten, wenn auf die sofortige Behebung des Schadens ganz oder teilweise verzichtet wird.

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 28 Ausnahmen

¹ Der Gemeinderat kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements gestatten.

² Ausnahmen können mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden.

Art. 29 Hängige Verfahren

Die beim Inkrafttreten dieses Reglements vor dem Gemeinderat hängigen Verfahren sind nach dem neuen Recht zu entscheiden.

Art. 30 Aufhebung von Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden folgende Reglemente aufgehoben:

- Strassenreglement Hämikon vom 17. Juni 2003
- Strassenreglement Hitzkirch vom 14. Mai 2003
- Strassenreglement Mosen vom 20. September 2001
- Strassenreglement Müswangen vom 17. Juni 2003
- Strassenreglement Retschwil vom 3. Dezember 2002
- Strassenreglement Sulz vom 5. Mai 2003

Art. 31 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

27. April 2009

Namens des Gemeinderates:

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Serge Karrer

Benno Felder

Dieses Reglement wurde von der Gemeindeversammlung vom 27. April 2009 beschlossen. Es wurde vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. ... vom genehmigt.